

Satzung der Bürgerstiftung der AWO

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Soziale Zukunft

- Bürgerstiftung der AWO in der Region Hannover“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch Förderung der

- a) vorbeugenden, helfenden und heilenden Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
- b) Mitwirkung an neuen Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, und Gesundheitshilfe,
- c) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- d) Hilfe zur Selbsthilfe,
- e) ehrenamtlichen wohlfahrtspflegerischen Arbeit und des bürgerschaftlichen Engagements,
- f) internationalen wohlfahrtspflegerischen Solidarität und der Entwicklungszusammenarbeit,
- g) Aus- und Fortbildung und
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Tätigkeiten können auch in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert werden.

(3) Zur Förderung der vorgenannten Tätigkeiten kann die Stiftung auch Liegenschaften erwerben, herrichten und vermieten.
Mittel zur Verwirklichung von Satzungszwecken können auch Darlehensvergaben und Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO sein. Zur

Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
Davon abgesehen darf die Stiftung nur solche Geschäftsbetriebe selbst führen, mit denen kein nennenswertes wirtschaftliches Risiko verbunden sein kann.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag von 60.000 EURO. Es ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) zu (Zustiftungen).
- (3) Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Ab einer vom Stiftungsrat zu bestimmenden Höhe können Zuwendungen auf Wunsch der Zuwendenden einem der in § 2 bezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet und/oder mit dem Namen der Zuwendenden verbunden werden.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der nach den gemeinnützigkeitsrechtlich Vorschriften zulässigen Höhe gebildet werden. Freie Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem gemeinnützigem Zweck übernehmen.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind, und
 - c) sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stiftung ist in der Auswahl der nach § 2 förderfähigen Maßnahmen frei. Insbesondere müssen die aufgeführten Zwecke nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen können zweckgebundene Rücklagen für größere Vorhaben gebildet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet.
- (6) Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

- (7) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Revision,
- c) der Vorstand.

Weiterhin kann der Stiftungsrat bei Bedarf die Stiftungsversammlung sowie Fachausschüsse berufen.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften verpflichtet. Die Stiftung hat vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Geschäftsplan, der strategische Grundsatzentscheidungen und einen operativen Rahmen umschreibt, und nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 6 Stiftungsversammlung

- (1) Der Stiftungsrat kann die Stiftungsversammlung als Organ berufen und mit dreijähriger Auslaufzeit abberufen.
- (2) Falls die Stiftungsversammlung als Organ berufen wird, gehören ihr alle Personen in der 1. Generation an, die der Stiftung im Zeitraum der letzten drei Jahre mehr als 1.000 EURO zugewendet haben. Der Stiftungsrat kann diesen Schwellenwert für bereits erfolgte Zuwendungen nicht anheben aber jederzeit bis auf 500 EURO herabsetzen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar; sie wird bei juristischen Personen oder Gemeinschaften durch einen von diesen benannten Repräsentanten ausgeübt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung können sich nur von anderen Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung endet außer im Falle der Abberufung des Gesamtorgans durch
- a) Tod eines Mitglieds,
 - b) Verzicht/Rücktritt, der jederzeit möglich ist, oder
 - c) Abberufung.
- (5) Der Stiftungsrat kann mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen einzelne Mitglieder der Stiftungsversammlung aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Ziele der Stiftung.
- (6) Die Stiftungsversammlung ist mindestens jährlich mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich, per Fax oder e-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung durch den Stiftungsrat einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer

Mitglieder dies schriftlich beim Stiftungsvorstand beantragt und kann die Einladung in diesem Falle nach fruchtlosem Ablauf eines Monats selbst bewirken. Im Falle einer selbst bewirkten Einladung ist die Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrats in dieser Versammlung selbst dann wirksam, wenn nur die auf der vorherigen Stiftungsversammlung anwesenden Versammlungsmitglieder eingeladen wurden.

- (7) Die Stiftungsversammlung beruft Mitglieder des Stiftungsrats und ein Mitglied der Revision; ihr ist über die Arbeit der Stiftung, die Ergebnisse der Revision und personelle Veränderungen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten. Sie dient dem Stiftungsrat als Diskussionsforum in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet über die Auswahl der Wirtschaftsprüfer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer Niederschriften zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen, die sich dem Stiftungszweck verpflichtet fühlen und sich für die Stiftung einsetzen wollen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats setzen sich zusammen aus:
- a) zwei von der Stiftungsversammlung, aber nicht unbedingt aus ihrer Mitte, berufenen Mitgliedern und
 - b) drei Personen, die von dem in einer Mitgliederversammlung des Initiators der Stiftung, einer Mitgliederversammlung seines Rechtsnachfolger oder seines ideellen Nachfolgers gewählten Leitungsorgan aus dessen Mitte berufen werden.

Solange keine Mitglieder von der Stiftungsversammlung berufen sind, ergänzt sich der Stiftungsrat um bis zu zwei weitere Personen selbst und zwar möglichst um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Insgesamt sollen dem Stiftungsrat mindestens zwei Personen mit ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören. Den ersten Stiftungsrat von fünf Personen bestimmt der Gründungsstifter.

- (3) Die Amtszeit der nach a) oder im Wege der Selbstergänzung berufenen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre; die nach b) berufenen Mitglieder können frühestens nach dreijähriger Zugehörigkeit zum Stiftungsrat mit einjähriger Frist abberufen werden. Wiederberufung /-wahl ist zulässig. Jedes Stiftungsratsmitglied kann mit bis zu einer Gegenstimme oder Enthaltung abberufen werden, wenn es an der notwendigen Mitwirkung an der Arbeit des Stiftungsrates mangeln lässt, gegen die Ziele der Stiftung verstoßen hat oder bei den nach b) berufenen Mitgliedern die Voraussetzungen seiner Bestellung nicht mehr vorliegen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können ihr Amt jederzeit niederlegen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Stiftungsrat soll baldmöglichst ein entsprechender Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, die nach vorstehend a) berufenen Mitglieder wählen den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand sowie der Stiftungsversammlung bzw. dessen/deren Mitgliedern, beruft und leitet die Sitzungen des Stiftungsrats und hat bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit zwei Stimmen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er dirigiert und überwacht die Vorstandsarbeit.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes, Abschluss, Änderung und Kündigung seiner etwaigen Dienstverträge,
 - b) die Entlastung des Vorstandes, der Revision und etwaiger Fachausschüsse,
 - c) die Annahme von Zustiftungen,
 - d) der Geschäftsplan,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Grundstücksgeschäfte und -belastungen aller Art,
 - g) Beteiligung von mehr als 10 % an einem Unternehmen,
 - h) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - i) die Geschäftsordnungen der Stiftung,
 - j) Berufung und Abberufung der Stiftungsversammlung als Organ sowie die Selbstergänzung, solange keine Stiftungsversammlung besteht,
 - k) Berufung und Abberufung eventueller Fachausschüsse als Organ,
 - l) Änderungen der Satzung und
 - m) Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse (ausgenommen Satzungsänderungen, Berufung / Abberufung von Organen und Grundstücksverkäufe und -belastungen) auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Fax oder beweissicherer E-Mail) gefasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats, ein Revisor oder der Vorstand dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Ein Vertreter darf nicht mehr als zwei Mitglieder des Stiftungsrats vertreten.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden und für bestimmte Geschäftskreise einen oder mehrere besonderen Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen.

- (7) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die sämtliche Beschlussvorlagen und die Ergebnisse der Beschlussfassung zu enthalten haben. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats zuzuleiten.
- (8) Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorstand vorbereitet. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen, solange das Stiftungsrat keinen abweichenden Beschluss fasst.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden in angemessenem Umfang erstattet.

§ 10 Revision

- (1) Die Revision besteht aus zwei oder drei natürlichen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen; mindestens zwei Personen müssen über ausgeprägte wirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten, die sich an dem Grundsatz einer sparsamen Wirtschaftsführung zu orientieren hat; als oberste Grenze gelten die amtlichen Sätze für Betreuer nach dem Betreuungsgesetz oder einer vergleichbaren Regelung. Alle Entscheidungen über die Vergütung trifft der Stiftungsrat.
- (2) Ein Mitglied der Revision wird von der Stiftungsversammlung, die übrigen Mitglieder vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Mitglieder des Vorstandes oder des Stiftungsrats können nicht zugleich der Revision angehören.
- (3) Die Revision prüft die Arbeit der Stiftung einschließlich der des Stiftungsrats und des Vorstandes. Hierbei achten sie auch darauf, ob ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, dass die Entscheidungsträger von wesentliche Risiken und deren weiteren Entwicklung rechtzeitig erfahren. Sie wird durch ihren Vorsitzenden in der Regel mindestens zweimal jährlich sowie dann einberufen, wenn eines ihrer Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Revisoren haben Anspruch auf Einsicht in alle Bücher und Schriften der Stiftung. Sie sind bei der Schlussbesprechung der Abschlussprüfer und der Bilanzbesprechung sowie der Aussprache über ihre Berichte im Stiftungsrat anwesend; der Prüfungsbericht wird ihnen rechtzeitig vorher zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Revisionsaufträge können jeweils an einen der Revisoren mit wirtschaftlichen Kenntnissen delegiert werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und können von diesem auch jederzeit abberufen werden. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung jeweils einzeln.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und der Stiftungsversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Alle Entscheidungen über eine eventuelle Vergütung trifft der Stiftungsrat.
- (5) Der Stiftungsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Fachausschuss

- (1) Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Fachausschüsse berufen und abberufen. Alle Entscheidungen über die Vergütung der Mitglieder der Fachausschüsse trifft der Stiftungsrat.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der anderen Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Revision und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit bis zu einer Gegenstimme oder Enthaltung Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Umwandlung fassen, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass der organisatorische Aufbau der Stiftung oder die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr als sinnvoll angesehen wird.
- (2) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen stehen immer unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Ist die weitere Verwirklichung des Stiftungszwecks infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr möglich oder eindeutig nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungsvorstand auch die Aufhebung der Stiftung oder ihre Umwandlung beschließen.
- (4) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Gründungstifter bzw. seinen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder die Regelungen zur Mittelverwendung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hannover, den

Klaus Wedemeyer
(stellv. Vorsitzender der AWO Region Hannover e.V.)

Dirk von der Osten
(Stiftungsvorstand)